

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechts. S. 429. — Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. S. 430. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 430. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII³ der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 431.

(Nr. 3215.) Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechts. Vom 17. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht, das zur Sicherung künftiger Ansprüche auf Zinsen, Kosten und andere Nebenleistungen neben dem Pfandrechte für die Hauptforderung bestellt worden ist, erlischt, wenn es sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

Diese Bestimmung kann auch nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, getroffen werden. Sie kann dahin erweitert werden, daß Hypotheken der bezeichneten Art, die sich schon mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben, als im Zeitpunkte der Vereinigung erloschen gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bremen, den 17. März 1906.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3216.) Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 27. Februar 1906.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Order vom 12. Oktober 1905:

Den im Jahre 1906 an der Niederwerfung der noch andauernden Eingeborenen-Aufstände in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1906 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt.

Im übrigen findet Meine Order vom 12. Oktober 1905 sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 27. Februar 1906.

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

(Nr. 3217.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. März 1906.

Die in der Bekanntmachung vom 2. November v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 765) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 12. März 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3218.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII^a der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. März 1906.

Auf Grund des Abs. 2 der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird zum Zwecke von Versuchen folgendes verfügt:

Im Verkehre zwischen Eidelstedt und Rendsburg dürfen bis zum 31. März 1907 ungerainigte Knochen unverpackt in besonders eingerichteten bedeckten Privatgüterwagen befördert werden. Die Wagen müssen entweder mit vollkommen dichtigem Verschluß oder mit Einrichtungen versehen sein, die eine wirksame Durchlüftung der Ladung gewährleisten.

Berlin, den 19. März 1906.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

